

In Rumänien gibt es eine "Kleine Justizreform"

von *Thorsten Geissler, Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung*

Noch im Juni 2010 hatte die Europäische Kommission in ihrem vierten Fortschrittsbericht an das Europäische Parlament und den Ministerrat Rumänien "bedeutende Unzulänglichkeiten" beim Aufbau eines unparteiischen, unabhängigen und effizienten Justiz- und Verwaltungssystems attestiert. Das Land zeige nicht genügend politischen Willen, den Reformprozess zu unterstützen, auch gebe es einen "gewissen Mangel" des oberen Justizwesens, zusammenzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Andererseits erkennt die Kommission durchaus "bedeutende Fortschritte" bei der Reform der Justiz des Landes an. So hatte das Parlament im Juli 2009 ein neues Zivilgesetzbuch und ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet. Damit wurden Gesetze abgelöst, die zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert bzw. aus der kommunistischen Ära stammten. Genau ein Jahr später beschloss der Gesetzgeber eine neue Zivilprozessordnung und eine neue Strafprozessordnung. Die neuen Gesetzbücher werden jedoch erst 2011 in Kraft treten. Auch wurde ein vom Justizministerium erarbeitetes, auf mehrere Jahren angeleitetes Konzept für eine umfassende Reform der Justiz vom Kabinett noch nicht abschließend beraten.

Nun hat Rumäniens parteiloser Justizminister **Catalin-Marian Predoiu** eine "Kleine Justizreform" auf den Weg gebracht, die vom Parlament beschlossen und am 26.10.2010

vom Staatspräsidenten genehmigt wurde und einen Monat später in Kraft trat. Sie soll dazu beitragen, dass wichtige Inhalte der neuen

Prozessordnungen schneller umgesetzt werden können. Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sollen beschleunigt, gleichzeitig sollen Kosten gemindert werden. Im einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Arbeitsbelastung des Obersten Kassationsgerichts soll dadurch vermindert werden, dass dieser in einer Reihe von Fällen nicht mehr die Eingangsinstanz bildet. Strafverfahren gegen bestimmte hochrangige Personengruppen werden zukünftig in erster Instanz vor den Appellationsgerichten durchgeführt. In Revisionsverfahren wird die Zahl der Richter, die an der Entscheidung mitwirken, reduziert, das Gericht hat innerhalb von drei Monaten, nachdem es mit einem Fall befasst wurde, eine Entscheidung zu treffen, die Urteilsgründe müssen innerhalb weiterer 30 Tage abgefasst werden und spätestens 15 Tage später veröffentlicht werden. In arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten wird das Einzelrichterprinzip eingeführt.
- In Strafverfahren, die vor den unteren Gerichten verhandelt werden, ist zukünftig nur noch eine

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHSSTAATSPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEIßLER

Dezember 2010

www.kas.de/rspsoe

www.kas.de

- Berufung an das Appellationsgericht möglich, die zuvor vorgesehene Möglichkeit der Anrufung einer weiteren Instanz entfällt.
 - Die Verkürzung von Strafverfahren soll u.a. dadurch erreicht werden, dass Einsprüche gegen staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen automatisch dem zuständigen Gericht zugewiesen wurden. Auch kann In Strafverfahren mit mehreren Angeklagten, die keine gegensätzlichen Interessen haben, ein gemeinsamer Verteidiger gewählt oder den Angeklagten vom Gericht zugewiesen werden. Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung mit dem Ziel einer schnellen Verfahrensbeendigung werden ermöglicht, dies gilt auch für Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten zudem Zugriff auf die Datenbanken der Verwaltungsbehörden.
 - In Zivilverfahren werden die Ladungs- und Zustellungsvorschriften vereinfacht. So wird künftig vermutet, dass eine Partei, die eine Ladung persönlich oder durch einen Vertreter erhalten hat, Kenntnis über sämtliche folgenden Gerichtstermine hat. Dies gilt auch für den Kläger, soweit ihm der erste Termin bei Klageerhebung mitgeteilt worden ist. Darüberhinaus kann die Zustellung von Unterlagen per FAX, E-Mail und sogar Telefon erfolgen. Bisher mussten die Gerichte für sämtliche Termine schriftliche Unterlagen per Post zustellen. Ein wiederholter Antrag auf Überweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht gleicher Instanz wegen angeblicher mangelnder örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist künftig nur bei Vorliegen ursprünglich unbekannter oder nicht vorhandener Gründe zulässig. Gerichtstermine müssen nun kurzfristig anberaumt werden, sogar "von einem Tag zum anderen". Bisher finden Gerichtstermine in der Regel frühestens zwei Monate nach deren Anberaumung statt. Die Berufungsgrenze wird auf 2000 Lei (ca. 470 EURO) angehoben, die Fälle, in denen das Berufungsgericht einen Rechtsstreit an die Eingangsinstanz zurückverweist werden eingeschränkt.
 - Im Zwangsvollstreckungsverfahren wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher den Appellationsgerichtsbezirken angeglichen, die Vorschriften über die Beauftragung von Gerichtsvollziehern werden vereinfacht.
- Justizminister Predoiu will mit dieser "Kleinen Justizreform" der Kritik der EU-Kommission Rechnung tragen und gleichzeitig die Anwendung der vier neuen "grossen" Gesetze (Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung) nach deren Inkrafttreten erleichtern. Mit der angestrebten Verfahrensstraffung in Zivilverfahren soll die Rechtsdurchsetzungsgarantie verbessert, durch die Änderung der Strafverfahrensvorschriften auch eine schnellere und bessere Bekämpfung der Korruptionskriminalität ermöglicht werden.
- Zahlreiche Rechtsanwälte haben die Reform im Grundsatz begrüsst. Gleichzeitig wenden sie zusammen mit vielen Richtern ein, dass die derzeitige personelle und sächliche Ausstattung der Gerichte es organisatorisch unmöglich mache, die angestrebten Verfahrensstraffungen zu erzielen.
- Der praktische Erfolg der Reform bleibt also abzuwarten. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass die Brüsseler Kritik nicht ungehört verhallt ist.